VERORDNUNG (EWG) Nr. 1755/80 DES RATES

vom 30. Juni 1980

zur Festsetzung des Mindestpreises für Sojabohnen für das Wirtschaftsjahr 1980/81

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1614/79 des Rates vom 24. Juli 1979 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen (1), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1614/79 setzt der Rat alljährlich für Sojabohnen einen Mindestpreis fest. Dieser Preis wird so festgesetzt, daß die Sojabohnenerzeuger — unter Berücksichtigung der Marktschwankungen und der Kosten für das Verbringen der Sojabohnen vom Erzeugungs- zum Verwendungsgebiet — zu einem Preis verkaufen können, der möglichst nahe beim Zielpreis liegt.

Um die genannten Ziele zu erreichen, muß sich dieser Mindestpreis auf eine genau festgelegte Standardqualität und Stufe beziehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1980/81 wird der Mindestpreis für Sojabohnen nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1614/79 auf 38,69 ECU je 100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Der in Artikel 1 genannte Preis betrifft Sojabohnen, die den Anforderungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1754/80 des Rates vom 30. Juni 1980 zur Festsetzung des Zielpreises für Sojabohnen für das Wirtschaftsjahr 1980/81 (2) gerecht werden.

Der Preis gilt für Ware ab Erzeugungsgebiet.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

V. BALZAMO

(1) ABl. Nr. L 190 vom 28. 7. 1979, S. 8.

(2) Siehe Seite 6 dieses Amtsblatts.